

FORUM

Aktuelles aus der dbb frauenvertretung Hessen

Ausgabe Juli 2005

„Glaube nichts,
egal wo du es liest,
wer es gesagt hat,
auch nicht, wenn ich es sage.
Es sei denn, es stimmt mit dir
und deinem eigenen Menschenverstand überein.“

Buddha

- Landesvertretertag 2005 des dbb Hessen – Herzlichen Glückwunsch
- Gender-Mainstreaming jetzt auch in Hessen verankert
- Beliebteste Studienfächer für Studentinnen: Germanistik, Betriebswirtschaftslehre
- Europa im Jahr 2050: Medianalter steigt auf 47 Jahre
- Unterhaltspflicht von erwachsenen Kindern gegenüber pflegebedürftigen Eltern
- Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit
- Mehr Professorinnen an deutschen Hochschulen
- „Frauensache - Tipps für Frauen im öffentlichen Dienst“

Landesvertretertag 2005 des dbb Hessen – Herzlichen Glückwunsch

Am 21. Juni 2005 fand in Friedberg/Hessen der Landesvertretertag 2005 des dbb Hessen statt. Eindrucksvoll wurde der Landesvorsitzende Walter Spieß mit 156 von 158 Stimmen in seinem Amt bestätigt. Ebenfalls wiedergewählt wurden die Kollegen Hans-Dieter Hessler, Thomas Müller, Gerfried Scholtz und Manfred Martin als stellvertretende Landesvorsitzende.

Die dbb frauenvertretung Hessen gratuliert allen Gewählten der Landesleitung und des Landesvorstandes zu Ihrer Wahl beziehungsweise Wiederwahl. Wir freuen uns auf die Fortsetzung der bisherigen konstruktiven und produktiven Zusammenarbeit mit der dbb Landesleitung!

Hinsichtlich weiterer Informationen verweisen wir auf den ausführlichen Bericht in den dbb Nachrichten.

Gender-Mainstreaming jetzt auch in Hessen verankert

Im Rahmen des Staatsanzeigers für das Land Hessen vom 20. Juni 2005 wurde bekannt gegeben, dass das Kabinett am 23. Mai 2005 Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Hessen vom 14. Juli 1998 (Staatsanzeiger Seite 2498) beschlossen hat. In § 1 a wurde die Chancengleichheit von Frauen und Männern wie folgt verankert:

„Die Ministerien, die Staatskanzlei und die Landesvertretung legen ihren Entscheidungen das Leitprinzip der Europäischen Union zur Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gender-Mainstreaming) zu Grunde.“

Hiermit wurde dem Anliegen des dbb Hessen und der dbb frauenvertretung Hessen Rechnung getragen. Hier noch ein Hinweis auf die Historie:

Im **Schreiben vom Juni 2003** an **Ministerpräsidenten Roland Koch** legte die **dbb frauenvertretung Hessen** dar, dass Gender-Mainstreaming als Zukunftsstrategie der Gleichstellungspolitik in Hessen eine Möglichkeit darstellt, das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen effektiv verwirklichen zu können.

Wir freuen uns, dass jetzt der Grundstock für die Einführung und Umsetzung des Prinzips des Gender-Mainstreaming auch in Hessen gelegt ist. Sowohl das Thema als auch dessen Umsetzung und Implementierung in den einzelnen Ressorts wird spannend bleiben. Wir werden es mit Interesse verfolgen und darüber berichten.

Informationen zum Thema **„Gender-Mainstreaming – Was ist das?“** erhalten Sie in der Ausgabe 04/2003 des „FORUM - Aktuelles aus der dbb frauenvertretung Hessen“ oder im Internet unter www.bmfsfj.de im Bereich Gleichstellung/Gender-Mainstreaming.

Beliebteste Studienfächer für Studentinnen: Germanistik und Betriebswirtschaftslehre

Von den 160 000 Studierenden an hessischen Hochschulen waren im Wintersemester 2004/2005 rund 42 Prozent in den zehn am häufigsten belegten Studienfächern eingeschrieben. Wie das Hessische Statistische Landesamt mitteilt, studierten wiederum die meisten, nämlich 12 500, das Fach Betriebswirtschaftslehre. Auf Platz 2 der beliebtesten Studienfächer folgte Informatik mit 10 250 vor Rechtswissenschaft mit knapp 7900 Studierenden.

Von den 74 700 Studentinnen bevorzugten 5500 das Fach Germanistik, gefolgt von Betriebswirtschaftslehre mit 5200 und Humanmedizin mit 3950 Einschreibungen. Demgegenüber präferierten von den 85 300 männlichen Kommilitonen 8750 das Fach Informatik vor Betriebswirtschaftslehre (7300) und Maschinenbau (5200). Eine detaillierte Übersicht über die zehn am häufigsten belegten Studienfächer steht im Internetangebot des Hessischen Statistischen Landesamtes (www.statistik-hessen.de) zur Verfügung.

(Quelle: Pressemeldung 135/2005 des Hessisches Statistisches Landesamtes)

Europa im Jahr 2050: „Medianalter“ steigt auf 47 Jahre

Im Jahr 2000 waren 30% und damit fast ein Drittel der Menschheit jünger als 15 Jahre. Nach Vorausschätzungen der Vereinten Nationen wird dieser Anteil durch allgemein rückläufige Geburtenraten bis zum Jahr 2050 auf 20% sinken. Zugleich bewirken eine bessere Gesundheitsversorgung und damit verbunden eine höhere Lebenserwartung, dass sich der Anteil der Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und mehr in diesem Zeitraum mehr als verdoppeln wird, nämlich von 7% auf über 16%. Diese und weitere Fakten hat das Statistische Bundesamt zum Weltbevölkerungstag am 11. Juli zusammengetragen.

Wie in vielen anderen industrialisierten Ländern auch, hat in Deutschland der Anteil junger Menschen an der Bevölkerung bereits heute ein relativ niedriges Niveau erreicht (16% im Jahr 2000), das sich in Zukunft nicht mehr gravierend verändern wird. Allerdings werden bei uns ältere Bürger ab 65 Jahre im Jahr 2050 etwa 30% der Bevölkerung stellen (2000: etwa 17%).

Auch in den meisten Entwicklungsländern (ausgenommen Afrika südlich der Sahara) sorgen in den nächsten Jahrzehnten sinkende Geburtenraten sowie eine steigende Lebenserwartung für eine deutliche Verschiebung der Altersstruktur. Wenn im Jahr 2050 9 Milliarden Menschen auf der Erde leben werden (2005: etwa 6,5 Milliarden), dann werden mit über 1,1 Milliarden deutlich mehr Menschen der Altersgruppe ab 65 Jahre in Entwicklungsländern leben als in den entwickelten Staaten (320 Millionen).

Das so genannte „Medianalter“ der Weltbevölkerung, also das mittlere Alter, das die Bevölkerung in eine jüngere und eine ältere Hälfte teilt, wird gleichzeitig von knapp 27 Jahren im Jahr 2000 auf fast 38 Jahre im Jahr 2050 ansteigen, in Europa sogar auf 47 Jahre.

Im Jahr 2050 werden zudem weltweit je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre) voraussichtlich 25 ältere Menschen im Alter von 65 Jahren und mehr gegenüberstehen. Gegenwärtig liegt dieser Wert bei 11. In den Entwicklungsländern wird er 2050 bei 23 liegen, in den entwickelten Ländern hingegen bei 44. In Deutschland kommen bereits heute 25 ältere Menschen auf je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter, im Jahr 2050 werden es dann 51 sein. Weitere Informationen erhalten Sie von Joseph Steinfelder, Zweigstelle Bonn, Tel. 01888/ 644-8474; E-Mail: joseph.steinfelder@destatis.de

(Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 08. Juli 2005)

Unterhaltspflicht von erwachsenen Kindern gegenüber ihren pflegebedürftigen Eltern

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 07.06.2005 (Az.: 1 BvR 1508/96) festgestellt, dass erwachsene Kinder für ihre im Pflegeheim untergebrachten Eltern nur eingeschränkt Unterhalt zahlen müssen. Dem Urteil zufolge hat der sog. Elternunterhalt gegenüber der Versorgung der eigenen Kinder sowie gegenüber dem Aufbau der eigenen Altersvorsorge nur nachrangiges Gewicht.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die pflegebedürftige Mutter der Beschwerdeführerin lebte in den letzten vier Jahren vor ihrem Tod in einem Alten- und Pflegeheim. Da ihre Einkünfte zur Begleichung der Heimpflegekosten nicht ausreichten, übernahm die Stadt als örtlicher Träger der Sozialhilfe einen Teil der Kosten in Höhe von insgesamt rd. 61.000 Euro. Den Betrag forderte die Stadt aus übergeleitetem Recht von der Beschwerdeführerin zurück, hatte vor dem Amtsgericht mit dieser Klage jedoch keinen Erfolg. Auf die Berufung der Stadt stellte das Landgericht Duisburg die Zahlungspflicht der Beschwerdeführerin fest und verurteilte sie, das Angebot der Stadt, ihr die Summe als zinsloses Darlehen zu gewähren, anzunehmen. Dieses Darlehen sollte drei Monate nach dem Tod der Beschwerdeführerin fällig werden. Außerdem sollte sie zur Sicherung des Darlehens eine Grundschuld in Höhe von 61.000 Euro auf ihren Miteigentumsanteil an einem Hausgrundstück bestellen.

Die Beschwerdeführerin hatte mit ihrer Verfassungsbeschwerde, mit der sie einen Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit sowie gegen die Eigentumsgarantie rügte, Erfolg.

So kommt das Bundesverfassungsgericht in seinem am 07.06.2005 verkündeten Urteil zu dem Schluss, dass die der Beschwerdeführerin auferlegte Verpflichtung zur Annahme eines zinslosen Darlehens und zur Bewilligung einer Grundschuld auf ihren Miteigentumsanteil jeder Rechtsgrundlage entbehrt und die Beschwerdeführerin in ihrem durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit verletzt.

Im Einzelnen begründet das Gericht seine Entscheidung wie folgt:

Ein Unterhaltsanspruch nach § 1601 BGB bestehe nur dann, wenn die Bedürftigkeit beim Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit beim Unterhaltspflichtigen zeitgleich vorliegen. Die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin sei jedoch erst mit dem Darlehensangebot des Sozialhilfeträgers, also nach dem Tod ihrer Mutter, entstanden. Damit hat das LG die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin erst dann angenommen, als die Bedürftigkeit der Mutter bereits weggefallen war. Dies widerspreche schon im Wortlaut und Systematik den maßgeblichen unterhalts- und sozialhilferechtlichen Regelungen. Auch die einschlägigen Paragraphen des BSHG sähen eine zeitliche Kongruenz zwischen Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit vor.

Die vom Landgericht angewendete Auslegung widerspreche auch dem Zweck der angewendeten Normen. Es laufe dem Grundsatz des Sozialhilferechts zuwider, wenn mit Hilfe eines vom Sozialhilfeträger gewährten Darlehens ein zivilrechtlich nicht gegebener Unterhaltsanspruch sozialhilferechtlich begründet werde, um so die Notwendigkeit der Gewährung von Sozialhilfe für den Unterhaltsberechtigten zu umgehen.

Schließlich widerspreche die Auslegung des Landgerichts auch dem Willen des Gesetzgebers. Er habe dem Elternunterhalt gegenüber dem Kindesunterhalt

nicht nur nachrangiges Gewicht verliehen (§ 1609 BGB), sondern auch den Umfang der Verpflichtung deutlich gegenüber der Pflicht zur Gewährung von Kindesunterhalt eingeschränkt (§ 1603 Abs. 1 BGB). Damit habe der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung tragen wollen, dass Elternunterhalt meist in einer Lebensphase zum Tragen käme, in der die unterhaltspflichtigen Kinder sich mit Unterhaltsansprüchen ihrer eigenen Kinder und Ehegatten konfrontiert sähen und zudem für die eigene Altersabsicherung sorgen müssten. Deshalb müsse sichergestellt sein, dass sich die Belastung erwachsener Kinder durch die Pflicht zur Zahlung von Elternunterhalt unter Berücksichtigung ihrer eigenen Lebenssituation in Grenzen hält. **(Quelle: dbb info 52/2005)**

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, sind nicht gehindert, im Laufe der Elternzeit die Verringerung ihrer Arbeitszeit nach § 15 Abs. 5 bis Abs. 7 Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG zu beantragen. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht am 19. April 2005 (Az.: 9 AZR 233/04 - Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Mai 2004 - 3 Sa 44/03).

Das ist auch dann zulässig, wenn zunächst nur die völlige Freistellung von der vertraglichen Arbeit (Elternzeit) in Anspruch genommen und keine Verringerung der Arbeitszeit (Elternzeit) beantragt worden war.

Hat der Arbeitgeber für die Dauer der Elternzeit eine Vollzeitvertretung eingestellt, die nicht bereit ist, ihre Arbeitszeit zu verringern, und sind auch andere vergleichbare Mitarbeiter zu keiner Verringerung ihrer Arbeitszeit bereit, so kann sich der Arbeitgeber in der Regel auf dringende betriebliche Gründe berufen, die dem Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit entgegenstehen.

Im Streitfall hatte die Klägerin, die als Diätassistentin in Vollzeit in einem vom Beklagten betriebenen Krankenhaus tätig war, nach der Geburt ihres Kindes im Juni 2002 Elternzeit für die Zeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ihres Kindes genommen. Im Januar 2003 beantragte sie die Verringerung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf 15,4 Stunden. Der Beklagte lehnte dies mit der Begründung ab, er habe für die Dauer der Elternzeit einen Diätassistenten als Ersatz befristet bis zum Ende der Elternzeit eingestellt. Weder dieser noch ein anderer bei ihm beschäftigter Diätassistent habe sich auf Nachfrage dazu bereit erklärt, seine Arbeitszeit entsprechend zu reduzieren.

Die Vorinstanzen haben die Klage auf Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit abgewiesen. Die Klage blieb auch vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts erfolglos.

(Quelle: Pressemeldung 19/05 des Bundesarbeitsgerichts)

Mehr Professorinnen an deutschen Hochschulen

Mit einem Anteil von 13,6 Prozent hat sich der Frauenanteil der Professoren an deutschen Hochschulen fast verdoppelt. Dies ist einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden zu entnehmen. Im Jahr 2004 waren 5187 von 38190 Professoren weiblich; im Gegensatz hierzu die Zahlen aus dem Jahr 1994: von den damals 36995 Professoren waren 2778, also 7,5 Prozent, weiblich.

Der Broschüren-Tipp!

„Frauensache - Tipps für Frauen im öffentlichen Dienst“

Der Deutsche Beamtenwirtschaftsring e. V. bietet im Rahmen seiner Ratgeberreihe nun wieder die komplett überarbeitete Broschüre „Frauensache – Tipps für Frauen im öffentlichen Dienst“ an. Dieser kann nun ausgeliefert werden.

Die Broschüre enthält Informationen über Mutterschutz, Elternzeit, Erziehungsgeld, Kind und Pflege, Einstieg und Aufstieg im Beruf, Teilzeitbeschäftigung und Alterssicherung.

Rechtliche Grundlagen werden erläutert, praktische Tipps zum Umgang mit den Regelungen gegeben. Es werden all jene Stellen benannt, von denen man im konkreten Fall Rat und Hilfe erwarten kann. Wo notwendig, wird auf die unterschiedliche Situation von Alleinerziehenden oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften eingegangen.

Checklisten, etwa zum Antrag auf Teilzeitbeschäftigung oder zum Antrag auf Beurlaubung ohne Bezüge sollen dabei helfen, die eigenen Rechte in der Praxis wahrzunehmen.

Den Ratgeber können Sie zum **Preis von 7,50 €** (zzgl. Versandpauschale von 2,00 €) beziehen beim Deutscher Beamtenwirtschaftsring e.V., Höherweg 264, 40231 Düsseldorf; Tel.: 02 11 - 7 30 03 35, Fax: 02 11 - 7 30 02 75.

Impressum:
Herausgeberin:
dbb frauenvertretung Hessen **Helene-Stöcker-Str. 12 64 521 Groß-Gerau**
Tel.: 0 61 52 / 5 93 99 **Fax: 0 61 52 / 9 41 91 20**
Internet: www.dbb-frauen-hessen.de
Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Ute Wiegand-Fleischhacker
E-Mail: vorsitzende@dbb-frauen-hessen.de

ERROR: syntaxerror
OFFENDING COMMAND: --nostringval--

STACK:

/Title
(
/Subject
(D:20050725191826)
/ModDate
(
/Keywords
(PDFCreator Version 0.8.0)
/Creator
(D:20050725191826)
/CreationDate
(Ute Wiegand-Fleischhacker)
/Author
-mark-